



Statuten des Verbandes der Ausbildungsleiter Oberösterreichs

§ 1

Name und Sitz des Verbandes:

Der Verband führt den Namen

„VERBAND DER AUSBILDUNGSLEITER OBERÖSTERREICHS“
(kurz: VAOÖ) und hat den Sitz in Linz. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich über das Bundesland Oberösterreich. Der Verband ist überparteilich.

§ 2

Zweck des VAOÖ

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1. Die Sicherung und Weiterentwicklung von Ausbildungsmaßnahmen für Lehrlinge, Facharbeiter und Arbeitnehmer im Sinne einer qualitätsvollen beruflichen Ausbildung. Der Schwerpunkt der Verbandstätigkeit umfasst im wesentlichen Betriebe die dem Metall-, Elektro- und Chemiebereich zugehörig sind. (Auch Personen, die im Bürobereich tätig sind, sind davon erfasst)
2. Die Mitglieder des Verbandes werden sich unter anderem in folgenden Bereichen besonders einsetzen
 - a) Für organisatorische und inhaltliche Verbesserungen von Lehrabschlussprüfungen, um den geänderten Erfordernissen, neuen Technologien und den Anforderungen der Wirtschaftsbetriebe zu entsprechen
 - b) Mitarbeit bei der Erstellung neuer Prüfungsfragen und -aufgaben für die Lehrabschlussprüfungen.
 - c) Anregung und Mitarbeit bei der Erarbeitung von Unterlagen für Lehrlingswettbewerbe für die Wirtschaftskammer und andere Körperschaften) und deren Durchführung.
 - d) Die Zielsetzungen des VAOÖ, die im Folgenden angeführt sind, haben sich an den übergeordneten Prinzipien der Gemeinnützigkeit zu orientieren.
3. Schlägt den gesetzlichen Interessenvertretungen und der Lehrlingsstelle geeignete Vorsitzende und Beisitzer für die Lehrabschlussprüfung vor.
4. Koordiniert die Wünsche der Mitglieder im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Berufsausbildungsgesetzes und gibt die Anregung an die gesetzlichen Interessenvertretungen und andere Institutionen weiter.
5. Hält im Interesse der Ausbilder/innen und Mitgliedsbetriebe Kontakt zu den Berufsschulen, um durch gegenseitige Informationen den Ausbildungsbedürfnissen gerecht zu werden.

6. Entsendet Mitglieder zu verschiedenen Fachausschüssen der gesetzlichen Interessenvertretungen und anderen Institutionen, die sich mit der Aus- und Weiterbildung beschäftigen.
7. Wirkt mit bei Veranstaltungen der Sektion Industrie, der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer und deren Bildungsinstituten sowie bei anderen einschlägigen Bildungseinrichtungen.
8. Regt Schulungen bzw. Seminare für die berufliche Weiterbildung der Ausbilder/innen an oder organisiert selbst welche.
9. Hält Kontakte über das eigene Bundesland hinaus, um Einfluss bei der Anhebung des Ausbildungsstandards österreichweit zu nehmen.
10. Unterstützt und vertritt die beruflichen Interessen der Ausbildungsleiter/innen und Ausbilder/innen.
11. Vermittelt durch Exkursionen und Fachvorträge Zusatzinformationen für die betrieblichen Ausbilder/innen und interessierte Arbeitnehmer/innen aus den Mitgliedsbetrieben, die der beruflichen Weiterbildung dienen.
12. Fördert die Kollegialität unter den Ausbildungsverantwortlichen durch gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen u. ä.
13. Tritt mit Publikationen an die Öffentlichkeit, um die Änderungen in der beruflichen Bildung den Mitgliedsbetrieben näher zu bringen.

§ 3

Finanzierung des VAOÖ:

1. Durch Mitgliedsbeiträge
2. Durch Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft:

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch den persönlichen Einsatz ihrer Person und ihrer Institution fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem VAOÖ können grundsätzlich alle Ausbildungsleiter/innen und Ausbilder/innen die in den Betrieben des Metall-, Elektro- und Chemiebereiches beschäftigt sind, beitreten. (Auch Personen, die im Bürobereich tätig sind, sind davon erfasst)
Vor der Aufnahme zum VAOÖ ist ein schriftlicher Antrag mit einem beruflichen Lebenslauf beim Vorstand einzubringen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.
2. Der Austritt aus dem VAOÖ steht dem Mitglied jederzeit gegen vorherige einmonatige, schriftliche Kündigung frei. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Verbandszweck schädigen, die ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als 1 Jahr mit ihren Mitgliedsbeiträgen in Rückstand bleiben, aus dem VAOÖ auszuschließen.
4. Die freiwillig austretenden, sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes einen Schaden nehmen könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, bis Ende März des laufenden Verbandsjahres, verpflichtet.

§ 8

Verbandsorgane:

Organe des VAOÖ sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. (§15)

§ 9

Generalversammlung:

1. Die Generalversammlung ist die Verbandsversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet immer im November des laufenden Verbandsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassungen über die Vereinstätigkeiten.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter, sowie einem Kassier und dessen Stellvertreter. Der Vorstand kann für die einzelnen Fachgebiete Beiräte bestellen und diese zur Beratung beiziehen.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Beistellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, der Vorsitzende übt sein Stimmrecht zuletzt aus, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen.
8. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12

Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des VAOÖ. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags (Veranstaltungsprogramm) sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.

2. Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen mit keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des VAOÖ im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht:

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Vorschlag durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten zwei Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit übt der Vorsitzende sein Stimmrecht zu letzt aus.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Verbandes.

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie den Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.